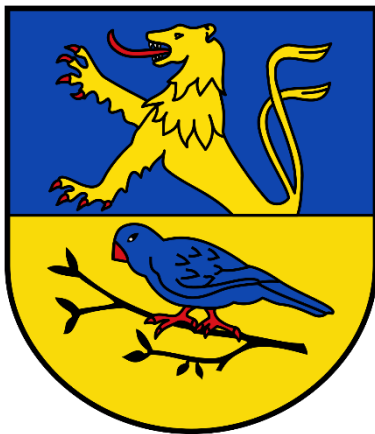


BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplan Nr. 123

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“



Stadt Geilenkirchen

April 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Franz Davids Sand und Kiesgruben GmbH & Co. KG
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 22-080

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	2
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan.....	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	6
2.5	Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz	7
3	PLANUNGSKONZEPT.....	8
3.1	Nutzungskonzept.....	8
3.2	Freiraumkonzept	8
3.3	Erschließungskonzept	8
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
4.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	9
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	9
4.3	Maß der baulichen Nutzung	10
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	11
5	HINWEISE.....	12
6	PLANDATEN.....	15
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
8	RECHTSGRUNDLAGEN.....	17
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	17

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Bereits mit dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Darüber hinaus zeigt auch die durch den Russischen Angriffskrieg hervorgerufene Energie-Krise einen wachsenden Bedarf nach im Inland produziertem Strom und einer allgemeinen Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dabei einen immensen Beitrag.

Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Mit dem sogenannten LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wurde klargestellt, dass die erneuerbaren nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Photovoltaik Anlagen liefern unter den erneuerbaren Energien seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil am Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesem Bereich der Energiegewinnung bei der Erfüllung der vorgenannten Ziele eine besondere Bedeutung zu. Die Firma Franz Davids Sand und Kiesgruben GmbH & Co.KG beabsichtigt daher die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einem als Deponie genutzten Teil eines Betriebsgeländes auf der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68, Flurstück 30. Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen und Erwägungen steht die Stadt Geilenkirchen dem Vorhaben positiv gegenüber.

Der Standort bietet sich für die geplante Nutzung besonders an. Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden. Zudem wird das Gelände durch topografische Unterschiede und Gehölze von den umliegenden Siedlungen und Verkehrsstrassen abgeschirmt. Hierdurch störende Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen auf ein Minimum begrenzt.

Über Teile der geplanten Anlage kann der Strombedarf des angrenzenden Betriebsgeländes zum großen Teil gedeckt werden. Diese können als dem bestehenden Betrieb dienende Anlage errichtet werden. Insofern handelt es sich – wie auch bei dem Betriebsgelände selbst – um eine im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Anlage, die bereits heute bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Demgegenüber wird die abschließende Ausbaustufe der Anlage mit Einspeisung in das öffentliche Netz dazu führen, dass es sich um eine eigenständige Anlage handelt. Gemäß dem am 01.01.2023 mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht eingeführten § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB können eigenständige PV-FFA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert sein. Diese Privilegierung beschränkt sich jedoch auf Flächen

längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Das Plangebiet wird von der vorgenannten Flächenkulisse nicht erfasst. Dies macht eine planungsrechtliche Absicherung durch einen Flächennutzungsplan sowie einen hieraus entwickelten Bebauungsplan erforderlich. Insofern besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Entgegen den ursprünglichen Planungen hat die Vorhabenträgerin von einer abschnittsweisen Umsetzung des Vorhabens zwischenzeitlich davon Abstand genommen. Zwar liegt eine Baugenehmigung für die bereits heute bauplanungsrechtlich zulässigen Teile der der PV-FFA bereits vor. Diese soll jedoch nicht ausgeschöpft werden. Vielmehr soll die Gesamtanlage – im Hinblick auf eine veränderte Förderkulisse und die Verfügbarkeit der PV-Module – im Rahmen einer einzelnen Baumaßnahme umgesetzt werden.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-FFA durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes erfolgt zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren. Ferner wird das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich um keine Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine Innenentwicklung handelt. Das Verfahren gemäß § 13b BauGB steht ausschließlich für Wohnnutzungen zur Verfügung.

1.4 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2022)

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68 und umfasst eine rund 4,2 ha Teilfläche des Flurstücks 30. Es handelt sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Auskiesung als Deponie genutzt und mit Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt wurde. Nach Verfüllung wurde die Deponie gemäß abfallwirtschaftsrechtlichem Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 06.03.1996 rekultiviert. Nach Verfüllung erfolgte zunächst eine ackerbauliche Nutzung in Form des Anbaus von Getreide und Hackfrüchten. Aktuell wird die Fläche als Kurzumtriebs-Plantage zur Holzgewinnung genutzt.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Nutzungen. In nordöstliche Richtung grenzt das Betriebsgelände der Firma Davids mit Kieswäsche, Lagerplätzen und Maschinenhalle an. Im Süden und Südosten befindet sich ein Abgrabungs- und Betriebsgelände mit Schüttgüteraufbereitung der Firma Dohmen. In Richtung Norden befindet sich ein Wald und dahinter, in einem Abstand von rund 120 m die B56. Im Anschluss an die Verkehrsflächen folgen Acker-, Grünland- und Waldflächen sowie dahinter der Hauptort der Stadt Geilenkirchen. Die westlich und südwestlich angrenzenden Flächen setzen sich aus einer Abgrabung, Wald, Grünland sowie Acker- und Ruderalflächen zusammen. Dahinter befindet sich die Ortslage Frelenberg der Stadt Übach-Palenberg.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die nach § 34 Abs. 1 LPlIG vorgeschriebene sog. landesplanerische Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt. Mit Schreiben vom 18.02.2022 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Auf Grundlage des Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trifft für erneuerbare Energien im Allgemeinen und Photovoltaik im Speziellen unterschiedliche Regelungen. Vorliegend sind der Grundsatz 10.2-1 sowie das Ziel 10.2-5 einschlägig.

Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen, wobei fachliche Anforderungen auch Nutzungen der Kunst oder der Kultur umfassen. Bei dem verfahrensgegenständlichen Standort handelt es sich um eine Deponie für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Insofern ist der Standort grundsätzlich für eine Nutzung mit erneuerbaren Energien zu sichern. Da die Fläche bereits erschlossen und jedenfalls mit PV-Modulen bebaubar ist, liegen die technischen Voraussetzungen für die geplante Nutzung vor. Ebenso ist eine Nutzung der Kunst oder Kultur weder vorhanden noch geplant und auch andere fachliche Voraussetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen (vgl. insbesondere Kapitel 2 und 8 dieser Begründung).

Das Planvorhaben umfasst eine rund 4,2 ha große Fläche. Damit handelt es sich um ein Vorhaben, dass im Einzelfall raumbedeutsam sein kann. Gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Planbedingte Konflikte mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes sind nicht erkennbar (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung). Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Aufschüttung. Der Rekultivierungsplan zur Deponie gemäß dem Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 06.03.1996 spricht in diesem Zusammenhang von einem „exponierten Plateau“. Insofern werden die Zugangsvoraussetzungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW erfüllt.

2.2 Regionalplan

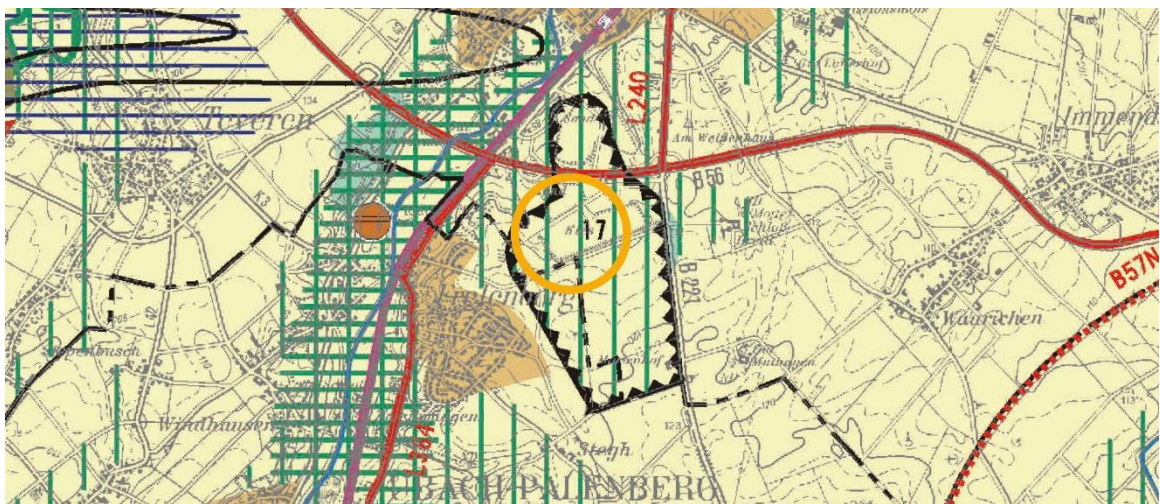


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016)

Gemäß dem aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen „Bereich zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Sicherung und Abbau bodennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. (Bezirksregierung Köln, 2016)

Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie deren Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die Landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen. (Bezirksregierung Köln, 2016, S. 43ff.)

Vorliegend handelt es sich um einen Deponiekörper, sodass die im AFAB zu erhaltenden und zu entwickelnden Funktionen bereits heute nicht mehr gegeben sind. Ein Konflikt mit der vorgenannten Darstellung ist insofern nicht ersichtlich.

Die BSLE umfassen grundsätzlich auch Flächen, die – wie hier – geschädigt sind und daher wiederhergestellt bzw. saniert werden sollen (vgl. ebd.: S. 68ff.). In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, mit Schreiben vom 08.12.2021 mitgeteilt, dass dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden könne, dass es den Zielen der

Landschaftsplanung, welche für diesen Bereich eine Wiederherstellung der durch die Abgrabungstätigkeit geschädigten Landschaft festsetzen, grundsätzlich widerspreche. Die Rekultivierung der Landschaft sei in diesem Bereich bereits abgeschlossen und die PV-Module seien nicht in der Lage, den Grundcharakter des Gebietes nachhaltig negativ zu überprägen. Vor diesem Hintergrund sind planbedingte Konflikte mit der Darstellung des BSLE nicht zu erwarten.

In den BSAB ist der Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze zu gewährleisten (vgl. ebd. S. 25ff.). Der im ersten Bauabschnitt des Planvorhabens gewonnene Strom soll, dem durch den BSAB abgesicherten Betrieb dienen. Insofern wird den Zielen des BSAB zunächst gefolgt. Mit der Umsetzung des zweiten Bauabschnittes wird der gewonnene Strom hingegen in das öffentliche Netz eingespeist werden. Da das Planvorhaben keinen Konflikt mit dem bestehenden Betrieb auslöst und dessen Fortbestand nicht in Frage stellt, ist dennoch nicht erkennbar, dass die Darstellung als BSAB dem Planvorhaben entgegensteht.

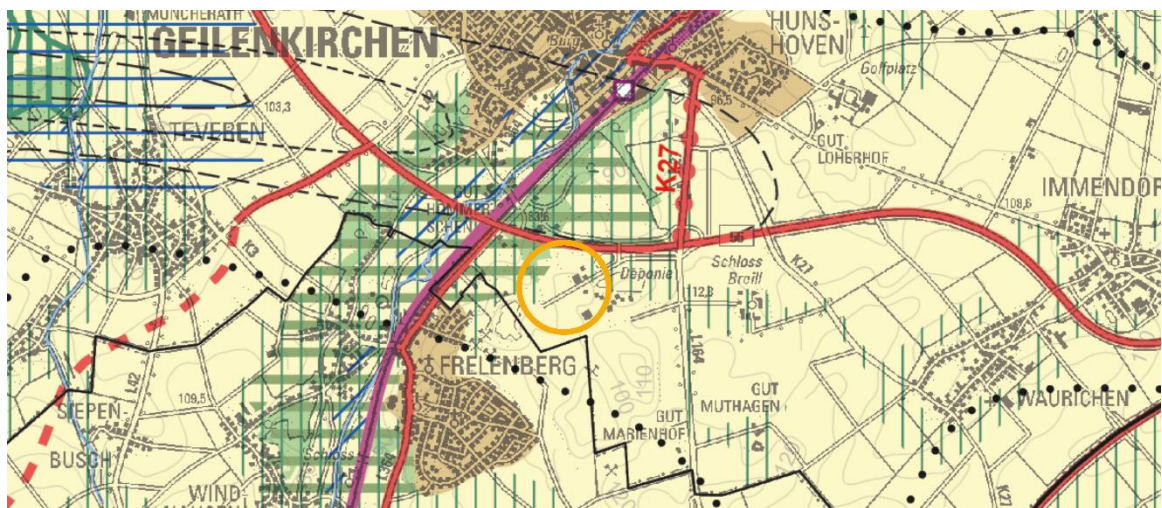


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbezirks (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung des BSAB gemäß dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln entfallen wird. Ferner wird die Darstellung BSLE so reduziert, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen nicht weiter von dieser erfasst werden. Die Darstellung des AFAB wird aufrechterhalten. (Bezirksregierung Köln, 2021). Damit sind planbedingte Konflikte weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ erforderlich.

Die nach § 34 Abs. 1 LPlG vorgeschriebene sog. landesplanerische Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt. Mit landesplanerischer Anpassungsbestätigung vom 18.02.2022 (Aktenzeichen 32/62-15.03-2021-01) hat das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Auf Grundlage des Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

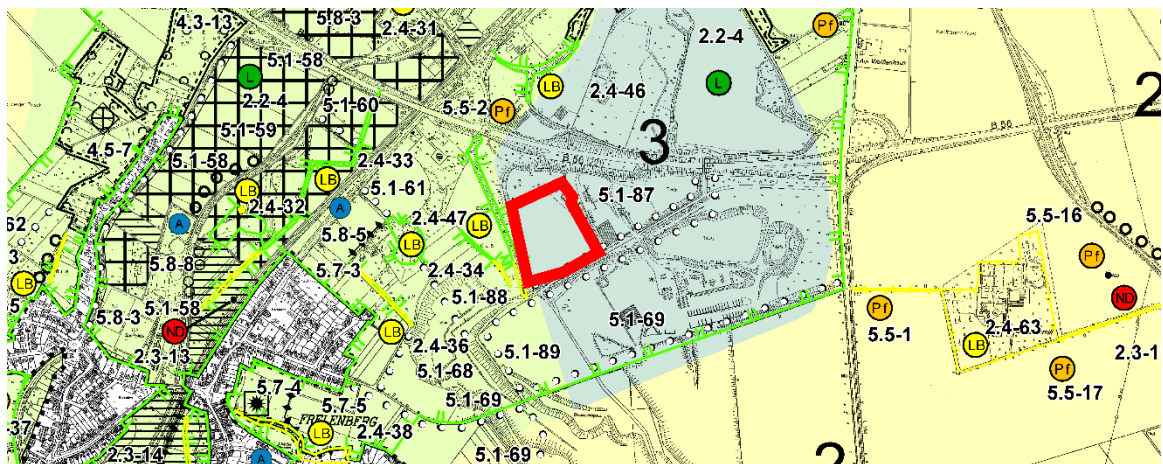


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan I/2 "Teverener Heide" mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kreis Heinsberg, 2017)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“. Demnach wird für das Plangebiet das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ festgesetzt. Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg mitgeteilt, dass dem Planvorhaben keine grundsätzlichen Widersprüche mit diesem Ziel entgegengehalten werden können. Die Rekultivierung der Landschaft sei in diesem Bereich bereits abgeschlossen und die PV-Module seien nicht in der Lage, den Grundcharakter des Gebietes nachhaltig negativ zu überprägen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht demnach nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 5,0 km westlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB

und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“ (MKULNV NRW, 2016). Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im Osten des Plangebietes, z.B. in Form des FFH-Gebietes „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Störwirkungen durch angrenzende Gewerbebetriebe ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage von § 78b WHG und § 78d WHG sowie der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Das Plangebiet wird von keinen Heilquellen, Wasserschutzgebieten sowie Oberflächengewässern bzw. diesbezüglichen Überschwemmungsgebieten überlagert. Rund 650 m westlich des Plangebietes befindet sich die Wurm einschließlich deren Überschwemmungsgebiet. Diese wird durch unterschiedliche Siedlungsnutzungen, insbesondere durch die L47 aber auch mehrere Splittersiedlungen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Maßgebliche Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden vom Plangebiet nicht überlagert und sowohl aus der Starkregenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahren- und Risikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept sieht die Umsetzung einer zusammenhängenden PV-FFA auf einer Fläche von rund 4,2 ha vor. Entgegen den ursprünglichen Planungen hat die Vorhabenträgerin von einer abschnittsweisen Umsetzung des Vorhabens zwischenzeitlich Abstand genommen. Zwar liegt eine Baugenehmigung für die bereits heute bauplanungsrechtlich zulässigen Teile der PV-FFA bereits vor. Diese soll jedoch nicht ausgeschöpft werden. Vielmehr soll die Gesamtanlage – im Hinblick auf eine veränderte Förderkulisse und die Verfügbarkeit der PV-Module – im Rahmen einer einzelnen Baumaßnahme umgesetzt werden.

Ebenfalls im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Module sollen die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung aufgeweitet werden. Gegenüber dem Planungsstand zur frühzeitigen Beteiligung, in deren Rahmen die Mindesthöhe auf 1,10 m und die maximale Höhe auf 3,00 m beschränkt wurde, sollen diese Werte mit 0,80 m bzw. 3,20 m festgesetzt werden. Aufgrund der Abschirmung des Plangebietes durch topografische Unterschiede und Gehölze werden hiervon ausgelöste, negative städtebauliche Effekte nicht erwartet. Zugleich wird die Beweidung mit Schafen nicht in Frage gestellt.

Mit der Installation von rund 9.000 bis 9.500 Modulen wird eine Gesamtnennleistung von rund 5 MWp angestrebt. Zudem werden die Module auf Modultischen installiert. Auf diese Weise können die Module aufgeständert und zur Sonne geneigt werden.

3.2 Freiraumkonzept

Das Planvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände der Vorhabenträgerin errichtet werden. Da dieses Gelände bereits von einer Einfriedung umfasst wird, kann auf eine zusätzliche Einfriedung der PV-Anlage verzichtet werden. Insofern entstehen durch die Umsetzung des Planvorhabens keine weiteren, artenschutzrechtlichen Barrieren, beispielsweise für Kleinsäuger.

Die Gründung der Modultische erfolgt über Rammpfähle. Hierdurch verbleiben umfangreiche, unversiegelte Flächen, die für eine Bepflanzung zur Verfügung stehen. Um Lebensräume für Insekten und andere Tiere sowie die allgemeine Biotopvernetzung und Biodiversität zu fördern, sollen die Bepflanzungen in Form von Wildkräutern aus autochthonem Saatgut erfolgen.

Im Hinblick auf eine möglichst naturnahe und eingriffsarme Bewirtschaftung der Fläche sollen die Modultische so ausgestaltet werden, dass eine Beweidung der darunter liegenden Flächen mit Schafen ermöglicht wird. Zu diesem Zweck soll der tiefste Punkt der Module einen Abstand von mindestens 0,80 m gegenüber dem darunter liegenden Gelände einhalten. Die Überdeckung durch die Module wird auf maximal 60 % beschränkt, sodass eine hinreichende Besonnung der darunter liegenden Flächen gewährleistet wird.

3.3 Erschließungskonzept

Das Plangebiet kann über eine südlich angrenzende Verkehrsfläche erschlossen und angefahren werden. Ferner werden die Modulreihen um mindestens 3,0 m von den umliegenden Plangebietsgrenzen abgerückt, sodass sie von Wartungs- und Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können.

Die Modultische werden über Rammpfähle gegründet und die Überdeckung des Geländes durch die Module wird auf maximal 60 % des Plangebietes begrenzt. Hierdurch verbleiben hinreichende Flächen, auf denen Regenwasser ungehindert abfließen und versickern kann. Gesonderte Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind in diesem Zusammenhang – wie auch eine Versorgung mit Frischwasser oder anderen Medien – nicht erforderlich.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine rund 4,2 ha große Teilfläche der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68, Flurstück 30. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind oder – im Hinblick auf die von einer südlich angrenzenden Gasleitung ausgehenden Einschränkungen – zur Verfügung stehen.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Freiflächen Photovoltaik-Anlage i.S. einer eigenständigen EEG-Anlage zur Einspeisung in das Netz. Insofern handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig sein kann (vgl. z.B. VGH München 15 CS 10.2432 vom 07.12.2010, OVG Bautzen 1 B 254/12 vom 04.09.2012, VG Schwerin 2 A 661/13 vom 13.03.2014 und VG Halle 2 B 217/19 HAL vom 02.01.2020).

Das geplante Vorhaben könnte demnach grundsätzlich durch Festsetzung von „Gewerbe- oder Industriegebieten“ abgesichert werden. Gleichwohl würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Dies entspricht weder der Planungsabsicht der Stadt Geilenkirchen, noch wird das Plangebiet als geeigneter Standort für eine freie Entfaltung von Gewerbebetrieben erachtet. Würden die im jeweiligen Baugebiet zulässigen Nutzung hingegen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden kann, würde der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebietes nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, wonach der Ausschluss von Nutzungen in den Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ erforderlich. Zur Bestimmung von dessen Nutzungszweck wird die Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ in die Planung aufgenommen. Zur Bestimmung bzw. Klarstellung, welche Nutzungen hierin zulässig sind, wird ferner die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei wird, insbesondere im Hinblick auf eine möglichst nachhaltige und eingriffsarme Unterhaltung der Fläche geregelt, dass landwirtschaftliche Nutzungen allgemein zulässig sind. Ebenso ist die bestehende Deponienutzung dauerhaft abzusichern.

1. *Das sonstige Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung "PV-Freiflächenanlage" dient der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Die Errichtung und der Betrieb der nachfolgenden Nutzungen sind allgemein zulässig:*
 - *Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten, Einfriedungen und Batteriespeichieranlagen) als Hauptnutzung.*
 - *Landwirtschaft (z.B. Mahd und Beweidung)*
 - *Deponien für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch*

Bauliche Anlagen sind nur dann zulässig, wenn diese der Hauptnutzung dienen.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Erschließungsplanung ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Planvorhabens an einen Versiegelungsgrad von bis zu 60 % gebunden ist. Hierbei werden sowohl die Überdeckung durch die Modultische als auch die zugehörigen Erschließungsanlagen und Wartungswege vollständig eingerechnet. Dieser Wert ermöglicht die Optimierung des Ertrags und damit des Beitrags zur Energiewende. Zugleich wird eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlage, insbesondere eine Aufrechterhaltung einer hinreichenden und gleichmäßigen Niederschlagswasserversickerung gefördert. Insofern wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die GRZ durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Vorliegend ist eine weitere Überschreitung der GRZ nicht erforderlich und sie wird im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung auch nicht befürwortet. Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 2.1 *Die Überschreitung der GRZ i.S.d § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist im sonstigen Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung "PV-Freiflächenanlage" unzulässig.*

Um erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird die maximal zulässige Höhe der Modultische auf einen Wert von 3,20 m über dem Bezugspunkt begrenzt. Aus Gründen der nachhaltigen und eingriffsarmen Unterhaltung der Fläche soll zudem eine Beweidung mit Schafen abgesichert werden. Zur Erfüllung dieses Planungsziels wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Unterkante der Module bzw. Modultische und der darunter liegenden Geländeoberfläche mindestens 0,80 m betragen muss.

- 2.2 *Die Höhenlage baulicher Anlagen wird bestimmt durch die Festsetzung der Oberkante (OK) und der Unterkante (UK).*
- 2.3 *Die Oberkante (OK) wird definiert als der jeweils höchste Punkt einer jeweiligen baulichen Anlage. Die Oberkante (OK) darf eine Höhe von 3,20 m über Bezugspunkt nicht überschreiten.*
- 2.4 *Die Unterkante (UK) wird definiert als der jeweils niedrigste Punkt der Modultische einschließlich der Photovoltaikmodule. Die Tischbeine der Modultische bleiben bei der Ermittlung der Unterkante (UK) unberücksichtigt. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante (UK) und dem darunter liegenden Bezugspunkt muss mindestens 0,80 m betragen.*

Im Hinblick auf deren hinreichende Bestimmtheit ist für die vorgenannten Regelungen ein unterer Bezugspunkt zu bestimmen. Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden von rund 112,00 m über NHN auf rund 109,00 m über NHN ab. Um einer gegenseitigen Beschattung der Module entgegenzuwirken, soll das Gelände nivelliert werden. Da das Plangebiet über die südlich angrenzende Verkehrsfläche erschlossen werden soll, wird der südlich gelegene Hochpunkt als maßgeblich erachtet. Da das Gelände durch topografische Unterschiede und Gehölze gegenüber dem Umfeld abgeschirmt wird, ist eine von der hiermit verbundenen Geländemodellierung ausgelöste Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang wird die nachfolgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.5 *Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist eine Höhe von 112,00 m über NHN.*

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten einen Regelabstand von 3,0 m gegenüber den Plangebietsgrenzen ein. Hierdurch kann eine Umfahrbarkeit der PV-Anlage mit Wartungs- und Feuerwehrfahrzeugen abgesichert werden. Vom Regelabstand abgewichen wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Hier wird ein Abstand von 10,0 m gewählt, um Konflikte mit einem an dieser Stelle vorhandenen Wald zu vermeiden.

Im Süden grenzt eine Produktfernleitung der NATO an das Plangebiet an. Die Leitung wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (vgl. Kapitel 5 der vorliegenden Begründung). Gemäß Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 24.02.2023 müssen bauliche Anlagen einen Schutzabstand von mindestens 5,0 m gegenüber der Mittelachse der Leitung einhalten. Zugleich ist nicht auszuschließen, dass die tatsächliche Lage der Leitung geringfügig von den Seitens der Gesellschaft bereitgestellten Daten abweicht. Vor diesem Hintergrund halten die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen einen über das Mindestmaß hinausgehenden Abstand von 6,0 m ein.

4.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Artenschutzrechtliche Aspekte wurden fachgutachterlich untersucht (vgl. Kapitel 8.1 der vorliegenden Begründung). Demnach sind unterschiedliche Maßnahmen in die Planung auszunehmen, unter deren Berücksichtigung ein Eintreten der Verbotstatbestände nach den §§ 39 und 44 BNatSchG vermieden werden kann. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen werden die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 3.1 *Die Baufeldräumung und die Errichtung der technischen Anlagen sind außerhalb der Brutzeiten, also im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 durchzuführen. Unmittelbar vor Baufeldräumung, mit Vorlauf von zwei bis drei Tagen, sind das Baugelände und unmittelbar angrenzenden Bereiche fachgutachterlich auf Tiere, Jungtiere und Fortpflanzungsstätten abzusuchen.*
- 3.2 *Erfolgen Baumaßnahmen zeitlich nicht im Ganzen, ist der verbleibende Teil des Plangebietes als Schwarzbrache zu unterhalten, um die Entwicklung der Vegetation zunächst zu unterbinden und die nachfolgende Besiedlung durch schützenswerte Fauna zu vermeiden.*

- 3.3 *Von der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 darf abgewichen werden, wenn die unter der textlichen Festsetzung Nr. 3.6 aufgeführten Maßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 15.06. vorgezogen erfolgen. Mit Beginn der dann auszuführenden Arbeiten ist die Fläche im erforderlichen Umfang kurz abzumähen und das Schnittgut ist aufzunehmen. Unmittelbar vor den Mäharbeiten ist die Fläche fachgutachterlich auf Tiere, Jungtiere und Fortpflanzungsstätten abzusuchen.*
- 3.4 *Zum Schutz brütender Vögel und der Aufzucht von Jungtieren sind lärm- und bewegungsintensive Arbeiten im Zeitraum vom 1.3. bis 30.6. unzulässig.*
- 3.5 *Das Entstehen von Pfützen und wasserführenden Fahrspuren ist vor und während der Bauzeiten mit entsprechen Vorkehrungen zu unterbinden, um die Entstehung von Amphibienlaichplätzen (Kreuzkröte) und damit das Mortalitätsrisiko zu vermeiden.*
- 3.6 *Die als sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung "PV-Freiflächenanlage" festgesetzten Flächen sind als Extensiv-Grünland/Extensiv-Rasen anzulegen. Hierbei sind mehrjährige Gräser- und Wildkräuter-Saatgutmischung für magerere, sandige Standorte (z.B. „Mager- und Sandrasen Nr. 05“) aus 50 % Gräser und 50 % Wildkräutern zu verwenden. Es ist ausschließlich Saatgut aus dem Produktionsraum 1 Nordwestdeutsches Tiefland, Herkunftsregion 2 Westdeutsches Tiefland zulässig (Herkunftsnachweis i.S.d. § 40 BNatSchG).*
- Das Saatgut ist in einer Stärke 4 bis 5 g/m² auszusähen. Für das gleichmäßige Ausbringen des Saatgutes bietet sich das Beimischen von Schrot oder Sägemehl an. Das Beimischen von Schrot oder Sägemehl ist nur zulässig, wenn die Aussaatmenge auf mindestens 10 g/m² erhöht wird.*
- Zur Verbesserung des Auflaufens der Saat ist dem Saatgut eine Begrünungshilfe (Schnell-Begrüner) nach Angaben des Herstellers beizumischen (z. B. Roggentrespe). Um die Konkurrenz-Wirkung für die eigentlich ausgesäten Gräser und Wildkräuter zurückzunehmen, ist die Begrünungshilfe 6 bis 8 Wochen nach der Aussaat auf einer Höhe von 10 bis 15 cm abzumähen*

5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Diese Rahmenbedingungen treffen vorliegend auf eine südlich an das Plangebiet angrenzende Produktfernleitung der NATO zu. Diese wird einschließlich ihres Schutzstreifens nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine zusätzliche Berücksichtigung erfolgt durch einen darauf abgestimmten Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. Kapitel 4.4 der vorliegenden Begründung). Eine Bestimmung der mit Leitung und Schutzstreifen verbundenen Maßgaben erfolgt durch einen diesbezüglichen Hinweis (vgl. Kapitel 6 der vorliegenden Begründung).

6 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Geilenkirchen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

In Folge der durchgeführten Beteiligungen wurden zudem die nachfolgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. *Bergwerksfelder*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 77“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

3. *Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau und Sumpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus und ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. In Folge hierdurch bedingter Veränderungen der Grundwasserstände kann es zu Schäden an der Tagesoberflächen kommen. Diese Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

4. *Produktfernleitung der NATO*

Innerhalb des nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen „Schutzstreifens einer Produktfernleitung der NATO“ sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Arbeiten dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) und BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf (Team Sofortprogramm) als Eigentümer der Leitung durchgeführt werden.*
- Die Errichtung von Bauwerken (auch Zaunfundamenten, Mauern usw.) und die Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen sind nicht zulässig. Der Schutzstreifen darf nicht als Ablagefläche für Bauschutt / Erdaushub benutzt werden.*
- Das Abstellen von Baufahrzeugen ist untersagt.*
- Das Befahren und Überqueren mit Baufahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt sind diese mit der FBG abzustimmen und ggf. durch geeignete Lastverteilungsmaßnahmen (Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern.*
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse ist jederzeit zu gewährleisten.*
- Ramm- und Rüttelarbeiten sind nicht gestattet. Der genaue Abstand kann in Absprache mit der FBG abgestimmt werden.*

- Ansprechstelle für ggf. benötigte Kreuzungsverträge (durch etwaige Versorgungsleitungen) ist das BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf (Team Sofortprogramm). Technische Fragen / Vorgaben bezüglich Tiefen von ggf. querenden Leitungen sind mit der FBG abzusprechen.
- Die in den Bebauungsplan eingetragene Lage der Leitung kann von der wirklichen Lage in der Natur abweichen und kann nur durch Suchschachtungen in Absprache mit der FBG genau festgelegt werden.
- Alle Arbeiten dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.
- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.

5. Militärischer Flugbetrieb

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Air Base Geilenkirchen, NATO). Hier ist mit von Luftfahrzeugen ausgehenden Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ersatzansprüche und Beschwerden gegen die Bundeswehr werden von dieser nicht anerkannt.

Sollten Kräne aufgestellt werden, so ist dies drei Wochen im Vorfeld, unter LufABw1dBauschutz@bundeswehr.org zu beantragen. Folgende Angaben werden von der Luftfahrtbehörde benötigt: Koordinaten in WGS 84, Arbeitshöhe in Metern über Grund sowie die Standzeit. Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuerung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.

6. Altlastenverdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 23

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich auf der Altlastverdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 23. Nach den der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen wurde die ehemalige Bauschuttdeponie mit ca. 2 Meter mächtigem, sauberen Bodenaushub abgedeckt. Es ist zu empfehlen, die Gründung der Fundamente für die Photovoltaikmodule mittels eines Rammverfahrens zu errichten, wobei möglichst wenig Aushubmaterial entsteht. Falls bei der Gründung der PV-Anlage tiefer als 2 Meter in den Boden eingegriffen wird, ist dies bei den Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z. B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist die untere Bodenschutzbehörde darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

Auf die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisVO) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I: S. 2298) in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.

7. Erhalt und Schutz von Gehölzen

Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher am äußeren Rand des Plangebietes und im näheren Umfeld sind fachgerecht während der Bauzeit zu schützen. Es gelten die Schutzmaßnahmen nach DIN 19820 und RAS-LP 4 sowie ein umsichtiges Verhalten.

8. Kampfmittel

Im räumlichen Geltungsbereich liegt kein Anfangsverdacht für ein Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine abschließende Sicherheit, dass Kampfmittel tatsächlich nicht vorhanden sind, besteht nicht. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, sind diese mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

7 PLANDATEN

Festsetzung	Fläche
Räumlicher Geltungsbereich	4,2 ha
Sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“	4,2 ha

Tabelle 1: Plandaten

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

8.1 Artenschutz

Durch die Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu Eingriffen in bestehende Lebensräume. Daher wurden artenschutzrechtliche Belange fachgutachterlich untersucht (Schollmeyer, 2022).

In Rahmen der Untersuchungen wurde zunächst das potenzielle Tiervorkommen abgeschätzt. Dies erfolgte auf der Grundlage von Daten des LANUV sowie des Kreises Heinsberg. Demnach ist grundsätzlich mit unterschiedlichen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Säugetieren und Vögeln zu rechnen. (vgl. ebd.: S. 14ff.)

Um das potenziell betroffene Artenspektrum weiter zu reduzieren, wurden die Datengrundlagen mit den tatsächlich vorhandenen Lebensräumen und den planbedingten Wirkfaktoren verschnitten. Die tatsächlich vorhandenen Lebensräume wurden vor Ort erfasst. Zu diesem Zweck erfolgten insgesamt 11 Begehungen im Zeitraum vom 23.04.2021 bis zum 14.07.2022. Auf diese Weise konnte das potenziell betroffene Artenspektrum auf die Arten Europäischer Biber, Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Graureiher, Saatkrähe, Eisvogel, Bluthänfling, Star, Kleinspecht, Pirol, Kuckuck und die Bodenbrüter Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn beschränkt werden. (vgl. ebd.: S. 18ff.)

Im Ergebnis ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten, wenn bestehende Lebensraumfunktionen durch die ökologische Anreicherung und Neuentwicklung von faunistischem Lebensraum in Form von Gräser-Wildkraut-Säumen auf den freien Flächenstreifen zwischen den Solarmodulreihen ausgeglichen werden (vgl. ebd.: S. 35). Eine Absicherung dieser Maßnahmen erfolgt durch diesbezügliche Festsetzungen (vgl. Kapitel 4.5 der vorliegenden Begründung).

8.2 Immissionsschutz

Grundsätzlich können Freiflächen-Photovoltaikanlagen Sonnenlicht reflektieren und Autofahrer blenden. Rund 100 m nördlich des Plangebietes befindet sich die B56, rund 400 m westlich die L47. Jedoch führen bestehende Gehölzbepflanzungen und topografische Höhenunterschiede dazu, dass die vorgenannten Verkehrsstrassen wirksam gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten und es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens beeinträchtigt werden könnten.

8.3 Ausgleich

Die planbedingten Eingriffe wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008). Demnach führt die Planung – bei Gegenüberstellung der bestehenden und geplanten Biotoptypen – zu einem Überschuss von 2.798 Ökopunkten. Da der planbedingte Eingriff vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden kann, sind externe Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Geilenkirchen am den Bebauungsplan Nr. 123 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“ als Satzung beschlossen hat.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

10 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2021). Entwurf zum Regionalplan Köln. Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln – Dezernat 32.
- BMWK. (03. April 2022). Überblickspapier Osterpaket. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Deutscher Bundestag. (07. Juli 2022). bundestag.de. Von Osterpaket zum Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620> abgerufen
- Fraunhofer ISE. (01. Mai 2022). Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Freiburg: Fraunhofer ISE.
- Kreis Heinsberg. (Juni 2017). Landschaftsplan I/2 "Teverener Heide". Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2022). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- LANUV NRW. (2020). Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW. <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen>. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG

(V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen